

VEREINSSTATUTEN

des Vereines „**Sportunion Laxenburg**“.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird bewusst nicht gegendert.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**Sportunion Laxenburg**“. Er hat seinen Sitz in 2361 Laxenburg, Martin Ebner-Gasse 10 und erstreckt seine Tätigkeit primär auf das Gebiet der Marktgemeinde Laxenburg. Er gehört der Sportunion Österreich, Landesverband Niederösterreich an. Er ist ein gemeinnütziger, überparteilicher, nicht auf Gewinn berechneter Verein.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen unter Bedachtnahme auf ethische und kulturelle Werte.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege der Leibesübungen auf allen Gebieten des Sports für alle Altersstufen
- b) Abhalten von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften
- c) Veranstalten von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) jährlich fällige Mitgliedsbeiträge
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
- e) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird
- f) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
- g) Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
- h) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.

Mit Anmeldung zur Mitgliedschaft wird die Zahlung des Mitgliedbeitrages fällig.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder endet jeweils zum Ende der laufenden Saison (zum 31.8.), durch Tod, durch Streichung und durch Ausschluss.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung schuldig bleibt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen gebuchten Sportaktivitäten sowie an allgemeinen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- 2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit einzelner Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 9

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn es die Hälfte der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt, einberufen werden.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle volljährigen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die volljährigen, ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Generalversammlung ist zum Zeitpunkt ihrer Ansetzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder, beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der Sportunion Niederösterreich erforderlich.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertreter.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch

Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, einzelne ordentliche Mitglieder mit speziellen Aufgaben zu betrauen, die damit zu unterstützenden Referenten des Vorstandes werden.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Festlegen der Mitgliedsbeiträge
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- h) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende

Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertreter.

Die Aufgabengebiete allfälliger vom Vorstand für bestimmte Funktionen eingesetzte Personen können in einer separaten Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll der „Sportunion Niederösterreich“ zufallen. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes zu.